

Der Fall Kommission ./.. Spanien

**EuGH, Rs. C-114/97 (Kommission ./.. Spanien),
Urteil des Gerichtshofes vom 29. Oktober 1998**

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH,
Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage 2016, S. 648 (Fall-Nr.
212)

1. Vorbemerkungen

Die Bereichsausnahme des Art. 51 i.V.m. Art. 62 AEUV ist eng auszulegen. Die Ausübung öffentlicher Gewalt umfasst daher nur diejenigen Tätigkeiten, die eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt mit sich bringen. Private Sicherheitsdienste fallen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

2. Sachverhalt

Die Kommission erhob im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens Klage auf Feststellung, dass Spanien gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstoßen hat, indem es Bestimmungen eines nationalen Gesetzes beibehalten hat, soweit diese u.a. vorsahen, dass die Ausübung von Tätigkeiten privater Sicherheitsdienste nur Unternehmen mit spanischem Sicherheitspersonal erlaubt wird. Der Gerichtshof gab der Klage statt.

3. Aus den Entscheidungsgründen

34 Bei der in Artikel 55 Absatz 1 – gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 66 EG-Vertrag – vorgesehenen Ausnahmeregelung ist zu berücksichtigen, daß diese Regelung als Ausnahme vom Grundprinzip der Niederlassungsfreiheit so auszulegen ist, daß sich seine Tragweite auf das beschränkt, was zur Wahrung der Interessen, die diese Bestimmung den Mitgliedstaaten zu schützen erlaubt, unbedingt erforderlich ist (Urteil vom 15. März 1988 in der Rechtssache 147/86, Kommission/Griechenland, Slg. 1988, 1637, Randnr. 7).

35 Nach ständiger Rechtsprechung muß sich diese Ausnahmeregelung auf Tätigkeiten beschränken, die als solche eine unmittelbare und spezifische Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt darstellen (Urteile vom 21. Juni 1974 in der Rechtssache 2/74, Reyners, Slg. 1974, 631, Randnr. 45, und vom 13. Juli 1993 in der Rechtssache C-42/92, Thijssen, Slg. 1993, I-4047, Randnr. 8).

36 Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Akten, daß die Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals darauf gerichtet ist, auf der Grundlage privatrechtlicher Beziehungen Bewachungs- und Schutzaufgaben zu übernehmen.

37 Die Ausübung dieser Tätigkeit bedeutet nicht, daß den Sicherheitsunternehmen und dem Sicherheitspersonal Zwangsbefugnisse verliehen sind. Der bloße Beitrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, zu dem jeder verpflichtet sein kann, stellt nämlich keine Ausübung öffentlicher Gewalt dar.

38 Die spanischen Rechtsvorschriften nehmen zudem, wie der Generalanwalt in den Nummern 26 und 27 seiner Schlußanträge dargelegt hat, eine klare Trennung zwischen den von den Sicherheitsunternehmen und dem Sicherheitspersonal zu übernehmenden Aufgaben und den den öffentlichen Sicherheitskräften vorbehaltenen vor. Wenn erstere in ganz bestimmten Situationen die öffentlichen Sicherheitskräfte unterstützen sollen, handelt es sich dabei nur um Hilfstätigkeiten.

39 Daraus folgt, daß die Sicherheitsunternehmen und das Sicherheitspersonal nicht direkt und spezifisch an der Ausübung öffentlicher Gewalt beteiligt sind und daß die in Artikel 55 Absatz 1 – gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 66 EG-Vertrag – vorgesehene Ausnahmeregelung im vorliegenden Fall keine Anwendung findet.